

	räumlichen wie funktionalen Verbund zu kommen, musste bei den Eignungsgebieten für das Biotopverbundsystem eine Auswahl der wichtigsten hierfür geeigneten Flächen getroffen werden. Die Eignungsgebiete für das Biotopverbundsystem wurden deshalb im Zuge der Landschaftsrahmenplanung auf besonders wichtige Gebiete beschränkt. Diese Eignungsgebiete werden als überörtlich bedeutsam eingestuft. Außerdem sind die Eignungsflächen für den Biotopverbund in einem relativ groben, für Detailplanungen nicht geeigneten Maßstab (1:25.000) und nicht flächenscharf (an Flurstücksgrenzen) abgegrenzt worden. Daher ist es Aufgabe der kommunalen Landschaftsplanung, auf dieser Ebene inhaltliche und flächenhafte Konkretisierungen und ggf. auch örtliche Ergänzungen im Sinne der Zielsetzungen der regionalen Biotopverbundplanung vorzunehmen. Im Falle des angeführten angedachten Wiederaufbaus des Park-Hotels Manhagen wären die für diesen Raum formulierten Ziele im Rahmen der Umsetzung der Biotopverbundziele zu berücksichtigen. Auf die textlichen Erläuterungen im Kapitel 4.1 des Landschaftsrahmenplanentwurfs sowie auf Kapitel 1.11 in den Erläuterungen wird hingewiesen. Daher wird den Änderungswünschen zu den Gebieten mit besonderer Erholungsseignung und zum Biotopverbund nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger ID: M1741, Datum: 18.02.2019 Veröffentlichten: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Datensätze Die zusammenfassende Darstellung bereits über andere Vorschriften geltende Schutzkategorien (NSG, FFH-Gebiete) stellt keine neue Betroffenheit dar, die Gebiete sind unverändert weiterhin auch im LRP-Entwurf dargestellt. Die Gemeinde möchte für diese Gebiete mitteilen, dass eine Reihe von Nutzungen privater und öffentlicher Art in diesen Gebieten erfolgen (Erholungsnutzung, landwirtschaftliche Nutzung u.a.), die aus Sicht der Gemeinde auch nicht in Frage zu stellen sind. Eine Veränderung der Schutzqualitäten oder -	Begründung Die zulässigen Handlungen in NSG ergeben sich aus den jeweiligen Verordnungen. Im Wirkungsbereich von Natura 2000 Gebieten gilt das Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG. Die Darstellungen von Naturschutzgebieten und Natura 2000 Gebieten im Landschaftsrahmenplan ändern somit nichts an deren bestehendem rechtlichen Schutzstatus.

inhalte sehen wir nicht und können wir auch nicht befürworten. Durch die Darstellung neuer (z.B. NSG-Eignungsflächen) oder aktuell nicht rechtswirksamer Schutzzinhalte (LSG-Eignungsflächen u.a.) können in der Gemeinde Betroffenheiten von Rechten und Nutzungen gegeben sein. Dieses kann nicht abschließend bewertet werden. Da die Rechtswirkung dieser Flächen nicht klar erkennbar ist, sehen wir hier eine mögliche ggf. unzulässige Beeinträchtigung für die Gemeinde. Als Beispiel soll hier auf die inzwischen positiv geregelte Erholungsnutzung im FFH-Gebiet Nüssauer Heide verwiesen werden. Als Folge der Gebietsausweisung stand ein Betretungsverbot im Raum, das durch langwierige Abstimmungen letztendlich zu einem Wegekonzept geführt hat. Dieser Abstimmungsweg könnte für neu dargestellte Gebiete jetzt oder bei weiterer Verfolgung der Schutzausweisung für diese Eignungsgebiete erforderlich werden. Insofern meldet die Gemeinde für diese Gebiete einen hohen Abstimmungsbedarf an und schlägt vor, die Rechtswirksamkeit derartiger Gebiete weiter zu definieren und dieses mit der Gemeinde Büchen dann abzustimmen. Es wird hier auf die Detailkarte zu NSG-Eignungsflächen (s.u.) verwiesen. Die Gemeinde entwickelt nach Aufstellung eines Ortsentwicklungskonzeptes die Siedlungsentwicklung weiter. Konkrete aktuelle Siedlungsentwicklungsflächen werden in den Anlagen flächenmäßig dargestellt und mit einem Puffer von 500 m umgeben, um Abstände zu Darstellungen in dem LRP-Entwurf erkennen zu können. Wir sehen keine Betroffenheit der Siedlungsentwicklung durch die Vorgaben des LRP-Entwurfes und werden die Einzelflächen weiter über die Bauleitplanung umsetzen. Im Einzelnen werden folgende Hinweise der Gemeinde Büchen gegeben: S. Karte im Text Abb. 1: Kartenübersicht über das Gemeindegebiet mit Schutzgebietsdarstellungen des LRP-Entwurfes (s.a. Anlagen Karten) und geplanter Siedlungsentwicklung. Die Betroffenheiten werden nachfolgend dargestellt. Bestehende Schutzgebiete: keine neue Betroffenheit, auf die bestehenden Nutzungen in den Gebieten wird hiermit hingewiesen. Die Gemeinde verweist darauf, dass die Wege, Leitungsrechte, Landwirtschaft, Erholungsnutzung etc. in den Gebieten auch weiterhin aufrecht zu erhalten sind. Die neu dargestellte „Eignungsfläche Naturschutzgebiet“ (grün umrandet) im Westen an den Grenzen zu Müssen und Schulendorf ist rechtlich nicht klar definiert. S. Karte im Text Abb. 2: Grün dargestellt die Eignungsfläche, rot Siedlungsentwicklung mit	Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im jeweils im Einzelfall durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet/ Landschaftsschutzgebiet o.ä. erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle od. konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten. Die Landschaftsplanung ist eine Fachplanung des Naturschutzes, die u.a. in Abhängigkeit des vorhandenen (und zu erwartenden) Zustands von Natur und Landschaft zur Umsetzung der in § 1 BNatSchG festgelegten Ziele, die notwendigen Erfordernisse und Maßnahmen räumlich/ inhaltlich konkretisiert und darstellt. In Planungen und Verwaltungsverfahren, wie z. B. im Hinblick auf das genannte Ortsentwicklungskonzept sind die Inhalte der Landschaftsplanung gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen. Insofern stellt die LRP gerade für die Gemeinden ein Instrument dar, dass ihnen frühzeitig entgegenstehende Schutzfordernisse und damit verbunden auch mögliche rechtliche Hürden aufzeigt (wie z. B. bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit gem. UVPG, der Verträglichkeit im Sinne des BNatSchG etc.). Im Rahmen der geplanten Siedlungsentwicklung wird mit dem LRP der planenden Gemeinde ein Hilfsmittel an die Hand gegeben, den im BauGB formulierten Naturschutzverpflichtungen – wie z. B. im Hinblick auf die Verpflichtung der Gemeinden bei der Aufstellung der Bauleitpläne und der Abwägung der Belange dazu beizutragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln – ausreichend Rechnung zu tragen. Denn ist es Aufgabe im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne (§1 Abs. 5 BauGB), die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern.... Ferner sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima zu berücksichtigen. Die Aufgabe der Landschaftsrahmenplanung ist es, diese Belange, die in § 1 BNatSchG dargestellt sind, gem. § 9 Abs. 3 BNatSchG zu konkretisieren.
--	--

500 m-Puffer Die Fläche liegt westlich der Neuen Mühle und wird landwirtschaftlich genutzt und durch Verbandsgräben des GUV Steinau-Büchen durchflossen. Bezüglich der bestehenden Nutzungen und Rechte sind daher Betroffenheiten gegeben, wenn Einschränkungen der Nutzungen, Pflege oder Entwicklung der Flächen verursacht werden. Die Abgrenzung und die Begründung der Fläche ist für die Gemeinde nicht nachvollziehbar. Die Naturschutzqualität anderer Flächen an der Steinau, die i.S. des Naturschutzes vom Verband seit langem entwickelt werden, ist nach Einschätzung des Fachbüros BBS Büro Greuner-Pönicke vergleichbar oder höher, die Konflikte wären aufgrund des öffentlichen Eigentums geringer. Möglicherweise ist daher die Ausweisung der NSG-Eignungsflächen nicht anhand von aktuellen Flächendaten erfolgt, so dass wir hier eine für die Gemeinde Büchen nachvollziehbare Überarbeitung fordern. S. Karte im Text Abb. 3: Siedlungsentwicklung und Biotopverbundsystem Das Biotopverbundsystem ist bereits in dieser Form bekannt und unverändert dargestellt. Die Gemeinde plant innerhalb des Verbundsystems z.B. in der ELK-Niederung Ökotothflächen. Die Darstellung wird begrüßt, die Gemeinde bittet darum, dass von Seiten des Landes die Anlage stärker unterstützt wird (über den bisherigen Zuschlag hinaus) indem die UNBs angehalten werden, derartige Flächenausweisungen zügig und positiv zu begleiten. Der LRP-Entwurf besagt: Gemäß § 21 Absatz 3 BNatSchG sind bestimmte Schutzkategorien wie beispielsweise NSG, Natura 2000-Gebiete und gesetzlich geschützte Biotope Bestandteile des Biotopverbundes, wenn sie zur Erreichung der in § 21 Absatz 1 BNatSchG genannten Ziele geeignet sind. Es kann daher angenommen werden, dass die Flächen im Verbundsystem als die o.g. Flächen ausgewiesen werden sollen. Dieses wird von der Gemeinde kritisch bewertet, da - wie bereits angeführt - in diesen Flächen des Biotopverbundsystems umfangreich Nutzungen und Rechte betroffen sind, deren Berücksichtigung im LRP-Entwurf nicht erkennbar ist. Wir fordern hier eine erkennbare Darstellung für deren Berücksichtigung. S. Tab. im Text Tabelle 11 des LPR-Entwurfes sieht Entwicklungsziele für Raum vor. Hier: Nr. 127 Tal der Stecknitz-Delvenau Bestand Beidseitig des alten mäandrierenden Bachlaufes gelegene Grünlandniederung, die durch Parallelgräben und durch das Schöpfwerk östlich Lauenburg entwässert wird. Einbezogen sind sandige Randflächen bei Büchen-Dorf als Standorte seltener Arten sowie teilweise	Insofern liefert der LRPI mit seinen Darstellungen zu Eignungsgebieten für Schutzgebiete, zum Biotopverbundsystem etc. auch einen Beitrag zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen des BauGB im Hinblick auf die Belange des Umwelt- Natur- und Klimaschutzes. Biotopverbund: Bebaute Flächen zählen grundsätzlich nicht zu den Eignungsgebieten für den Biotopverbund. Etwaige Überlagerungen des Biotopverbundes mit bebauten Flächen in Karte 1 sind lediglich maßstabsbedingt. Diesem Umstand wird mit der offenen Schraffur Rechnung getragen. Die endgültige Abgrenzung von Flächen für den Biotopverbund gemäß § 21 Abs. 3 BNatSchG erfolgt erst im Rahmen der Ausweisung von Schutzgebieten gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG, der Managementplanung für Natura 2000-Gebiete, der Ankaufskonzepte oder der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Eingriffsvorhaben. Die Abwägung kann auch im Zusammenhang mit Maßnahmen des integrierten Fließgewässer- und Seenschutzes sowie des Moorschutz- und Auenprogrammes oder im Zuge konkreter Biotopverbundprojekte erfolgen (in Anlehnung an Kap. 4.1.1). Etwaige Einwände gegen Maßnahmen des Biotopverbundes können im Zuge dieser Verfahren vorgebracht werden. Nutzung oberflächennaher Rohstoffe: Wie bereits in den bisher veröffentlichten Landschaftsrahmenplänen, werden die Ergebnisse des rohstoffwirtschaftlichen Fachbeitrages als Bestandsdarstellung in den Hauptkarten 3 übernommen. Die planerische Abwägung zur Nutzbarkeit der Rohstoffe trifft die Regionalplanung. Unabhängig hiervon werden in Kapitel 5.7 allgemeine und gebietspezifische landschaftsplanerische Hinweise und Empfehlungen zur Nutzung der Lagerstätten und Rohstoffvorkommen gegeben. Auf örtlicher Ebene erfolgt eine planerische Auseinandersetzung im Rahmen der kommunalen Landschaftspläne sowie vorhabenbezogenen im jeweiligen Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren. Zu den klimasensitiven Böden: Die Bedeutung der klimasensitiven Böden wird an verschiedener Stelle im LRP dargelegt und erläutert. Durch die Darstellung von klimasensitiven Böden in den Karten des LRPI's sind - soweit nicht durch andere gesetzliche Bestimmungen geregelt - keine unmittelbaren Einschränkungen der gemeindlichen Planungen verbunden.
--	--

	ausgekieste Sanderflächen östlich Basedow mit Heide- und Trockenrasenlebensräumen. Entwicklungsziel Erhaltung eines durchgängigen extensiv genutzten Grünlandzuges; Anhebung des Wasserstandes; Erhaltung der Trockenrasen- und Heidebestände sowie Entwicklung dieser Lebensräume auf derzeitigen Ackerflächen; Entwicklungskonzept im Zusammenhang mit den mecklenburgischen Flächen erforderlich. Das Ziel naturnaher Gehölzbestände, wie Weiden- und Erlenbruch, sind hier zu ergänzen, da im Bestand vorhanden und als Entwicklungsziel dann unvermeidbar, wenn die Niederungsböden vernässt werden sollen, wie hier ebenfalls angegeben. Eine ext. Grünlandnutzung ist dann u.U. nicht mehr möglich. S. Karte im Text Abb. 4: Klimaintensive Böden (Niederungen) gelb, Geotope hellbraun, oberflächennahe Rohstoffe schraffiert Bezüglich der genannten Böden, Geotope und Rohstoffe wird daraufhingewiesen, dass hier vielfach Siedlungsflächen und Straßen/Bahnlagen in den Flächen liegen und die Abgrenzung so nicht zu akzeptieren ist. Rohstoffe: Es wird der Eindruck erzeugt, es könnte für Rohstoffe bis in die Ortschaften und über Straßen hinaus ein Abbau möglich oder beantragt werden. Geotope: Es liegen Wohnsiedlungen (z.B. Büchen Pötrau) und Gewerbebetriebe auf Geotopfläche, so dass hier die Darstellung irreführend ist. Niederungen: Auch hier werden größere Infrastruktureinrichtungen, wie der ELK oder die Bahnlinie nicht berücksichtigt, dies ist missverständlich. Gemäß dem LRP-Entwurf wird angegeben: Geotopen sind im Falle einer Zerstörung nicht widerherstellbar. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob und in welcher Form für diese Gebiete und Objekte eine naturschutzrechtliche Sicherung (beispielsweise als Geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal oder LSG) erforderlich ist. Diese Sicherstellung ist für Flächen der Infrastruktur oder bestehender Bebauung nicht sinnvoll und daher die Darstellung oder der Text zu konkretisieren und die benannten Nutzungen sind auszunehmen. Büchen entwickelt gern, dem Ortsentwicklungskonzept bei Pötrau Wohnbebauung. Dieses kollidiert mit der Darstellung oberflächennaher Rohstoffe. Da der Begriff der „Rohstoffe“ eine Nutzung signalisiert und in weiteren Plänen des Landes hier Kiesabbau-Vorranggebiet denkbar sind, ist die Darstellung im LRP-Entwurf zu ändern. S. Karte im Text Abb. 5: LSG-Eignungsflächen und Siedlungsentwicklung Die Rechtswirkung der im LRP-Entwurf angegebenen Flächen ist für die Gemeinde unklar.
--	--

Der Darstellung als Eignungsfläche LSG wird widersprochen.	Öffentlichkeit: Bürger ID: M1884, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichten: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien
Datensätze	Begründung
6. Monitoring Zum Artenmonitoring S. 394 sollte die Auflistung der Partnerorganisationen ergänzt werden, z.B. um die zahlreichen NABU-Ortsgruppen, die sich alljährlich an der regelmäßigen Wasservogelzählung oder anderen Artenmonitoring-Fragestellungen beteiligen und natürlich um den WWF Deutschland: zum Beispiel erfasst der WWF mit Förderung des MELUND zum Kranich seit 1972 die Bestandsentwicklung und hat damit einen langfristigen Datenbestand zur Bestandsentwicklung des Kranichs wie in keinem anderen Bundesland erfasst!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Text zum Artenmonitoring ergänzt.
1.11. Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem (S. 208 ff) Allgemein: die tabellarische Darstellung folgt nicht der Nummerierung, was die Lesbarkeit und die Möglichkeit zur Stellungnahme erheblich beeinträchtigt! Viele Formulierungen von Entwicklungszielen scheinen aus erheblich veralteten Planungen übernommen zu sein und spiegeln nicht die aktuelle Zielsetzung von Naturschutz z.B. in Wäldern oder in Gewässerräumen wieder (Naturwald, FFH-Ziele, EU-WRRL-Ziele). Diese Texte sollten insgesamt überarbeitet werden! Die Biotopverbundachsen im nordöstlichen Kreis Stormarn sind kaum mit denen im nordwestlichen Kreis Herzogtum Lauenburg verbunden - hier muss ggf. die Darstellung überprüft werden, da es in der Region diverse Strukturen gibt, die einen Verbund ermöglichen! Beispiel für veraltete Zielformulierungen Nr. 93 und weitere Nr. im Bereich Rinnenseen vom Lankower See bis zum Schaalsee (S. 272) sowie der Boize-Niederung (S. 272 / 273): aufgrund der umfangreichen Flächenankäufe und Renaturierungsmaßnahmen im Rahmen des vom Land SH seit 1992 mitfinanzierten Naturschutzgroßprojektes "Schaalsee-Landschaft" sowie Flächenankäufen des WWF sind	Auf S. 208 ff. existiert nur eine Tab., jedoch keine Nummerierung. Die Ziele des Naturschutzes erfordern aus naturschutzfachlicher Sicht häufig keine Aktualisierung, sondern bestehen bis zu ihrer Umsetzung unverändert fort. Im Schaalsee-Bereich, haben sich z. B. die naturschutzfachlichen Ziele und die Bedeutung für den Biotopverbund nicht oder nur in Nuancen verändert. Da keine konkreteren Angaben zu ggf. geänderten Zielvorstellungen für bestimmte Gebiete gemacht worden sind, kann die Einwendung auch nicht überprüft werden. Im Hinblick auf die Anmerkung zur Abgrenzung des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (SBVS) sei angemerkt, dass der Anteil der Eignungsgebiete für das SBVS im Zuge der Aufstellung der Landschaftsrahmenpläne auf etwa 23% der Landesfläche begrenzt wurde. Diese Eignungsgebiete werden als überörtlich bedeutsam eingestuft. Dessen ungeachtet steht es aber der Gemeinde frei, im Zuge der kommunalen Landschaftsplanung, Ergänzungen des Biotopverbundes vorzunehmen und diese durch ihre eigenen Planwerke zu sichern. Im Sinne

